

SATZUNG

des

Förderkreises der Freiwilligen Feuerwehr Ruppertsweiler

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS

§2 VEREINSZWECK, FINANZIERUNG UND VERMÖGEN

§3 MITGLIEDSCHAFT

§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

§6 VEREINSJAHR

§8 ORGANE DES VEREINS

§9 VEREINSVORSTAND

§ 10 BEIRAT

§ 11 ABGRENZUNG DES ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHES

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 13 KASSENFÜHRUNG

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNG

§ 15 MITGLIEDSANTRÄGE

§ 16 RECHNUNGSPRÜFUNG

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 18 GERICHTSSTAND

§ 19 INKRAFTTRETEN

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Förderkreis der Freiwilligen Feuerwehr Ruppertsweiler“

Sitz des Vereins ist Ruppertsweiler

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirmasens einzutragen.

Der Förderkreis der Freiwilligen Feuerwehr Ruppertsweiler, mit Sitz in Ruppertsweiler, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§2 Vereinszweck, Finanzierung und Vermögen

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Pirmasens Land und wird von der Verbandsgemeinde ausgerüstet und unterhalten. Die Einrichtung der Feuerwehr als Zusammenschluss ehrenamtlicher Freiwilliger zu gemeinnütziger Tätigkeit zum Wohle der Bevölkerung ist jedoch über die Aufwendungen der Verbandsgemeinde hinaus durch die Bürgerschaft Förderungswürdig. Der Verein bezweckt deshalb die Förderung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr durch Maßnahmen in nachstehender Reihenfolge:

- Heranbildung eines einsatzfreudigen Nachwuchses,
- Ermöglichen von Besprechungen über Einsätze mit benachbarten Wehren und vermehrten gemeinsamen Einsatzübungen,
- Unterstützung von in Not geratenen Feuerwehrangehörigen zur Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Einsatzfähigkeit und Hebung ihrer Einsatzfreudigkeit,
- Wahrung und Festigung des Zusammenschlusses der Wehr.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seine gesamten Einkünfte, abzüglich der Aufwendungen, die für seinen Bestand und seine Arbeit erforderlich sind, der Freiwilligen Feuerwehr Ruppertsweiler zur Verfügung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Der Verein wird unter Wahrung der politischen, rassischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung wahrgenommen. Den Amtsinhabern dürfen lediglich bare Aufwendungen (Auslagen), die in Wahrnehmung ihres Amtes unvermeidbar erforderlich sind, ersetzt werden. Vereinsfremde Ausgaben etc. werden nicht bezahlt, bzw. vergütet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Reineinnahmen werden entweder laufend der Feuerwehr in vollem Umfang zur Deckung förderungswürdiger Ausgaben zur Verfügung gestellt oder ein Teil hiervon

als zweckgebundene Rücklagen zur Förderung größerer Projekte der Feuerwehr angelegt.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Abgabe der Personalien schriftlich einzureichen (Aufnahmeantrag). über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig, über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechten und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch Stimmrecht, das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins, sowie das Recht zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins wahrzunehmen, seine Interessen und Ziele zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahrs zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zu eröffnen.
- durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
- durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates
- bei Nichterfüllung der dem Mitglied obliegenden satzungsmäßigen Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- Nichtzahlung von Verpflichtungen, wenn nach 2maliger Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht gezahlt ist,
- einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen unehrenhafter Handlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein, hingegen werden durch das Ausscheiden eines Mitglieds Verbindlichkeiten desselben gegenüber dem Verein nicht berührt.

§6 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Beitrages (Mindestbeitrages) und etwaige Erhöhungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist jährlich zum Jahresanfang zu bezahlen. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen oder Stundungen gewähren.

Der Verein nimmt auch Spenden entgegen. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§9 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Beirat (5 zu wählende Mitglieder),
- dem Schriftführer,
- dem Rechnungsführer,
- dem Wehrführer als beratendes nicht stimmberechtigtes Mitglied und
- dem Jugendfeuerwehrwart als beratendes nicht stimmberechtigtes Mitglied

Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB der 1. Vorsitzende und der amtierende Stellvertreter, jeder für sich alleine.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung der Vereinsfinanzen sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Geldmittel nur für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden, soweit sie nicht für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind. Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung oder aus einem der Gründe nach § 5 Abs. 1 vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die Zuwahl aus dem Beirat.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. über die vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter gem. § 9 Abs. 1 einzuberufenden Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Beirat

Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von 5 Mitgliedern sowohl als beratendes als auch beschließendes Organ zur Seite. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je nach Bedarf einberufen. Er soll jedoch mindestens 2mal im Jahr zusammentreten, um den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Im Übrigen können ihm vom Vereinsvorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer

von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches

Die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches von Vorsitzenden, Vorstand und Beirat bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient zur Unterstützung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins.

Folgende Punkte unterliegen der Billigung bzw. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

- Tätigkeitsbereich des Vorstandes
- Jahresrechnungsbericht (Darlegung der Jahresrechnung einschl. Bilanz) des Vorstandes
- Rechnungsprüfungsbericht der beiden Rechnungsprüfer
- Haushaltsplan für das anlaufende Jahr
- Wahl des Vorstandes, des Beirates und der beiden Rechnungsprüfer
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
- Anträge von Mitgliedern
- Änderung der Satzung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet entweder regelmäßig jährlich einmal als Jahreshauptversammlung oder bei gegebenem Anlass als außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.

Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Anzeige im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Pirmasens Land unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vereinsvorsitzenden einzuladen.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen und sonstige korporative Mitglieder. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenführung

Die eingehenden Geldbeträge werden vom Rechnungsführer verwaltet. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Belege aufzubewahren.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden

Mitglieder. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist jedoch nur möglich, wenn bei der Einladung der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt sind.

§ 15 Mitgliedsanträge

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

§ 16 Rechnungsprüfung

Vor der Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an und sind auch keine Organe des Vereins.

Die Rechnungsprüfer haben Recht jederzeit Rechnungsführungskontrollen durchzuführen. Daneben haben sie die Pflicht, jährlich die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Sinkt die Mitgliederzahl unter 7 herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder seine Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Ruppertsweiler zu, die es unmittelbar und ausschließlich für ähnliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Pirmasens.

§ 19 Inkrafttreten

Die diese Satzung tritt am 17.02.1988 in Kraft. Die Ergänzung zu § 9 Absatz 1 tritt am 26.03.2010 in Kraft.

Ruppertsweiler den 26.03.2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender